



STRASSENREGLEMENT

vom 28. August 2000

(in Kraft ab 7. November 2000)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	<i>Geltungsbereich und Inhalt.....</i>	3
Art. 2	<i>Zweck</i>	3
Art. 3	<i>Strassenbau (§ 34 StrG).....</i>	3
Art. 4	<i>Strassenunterhalt (§ 79 StrG).....</i>	3
Art. 5	<i>Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)</i>	4
II.	STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG.....	4
Art. 6	<i>Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)</i>	4
Art. 7	<i>Gemeindestrasse (§ 7 Abs. 2 StrG).....</i>	4
Art. 8	<i>Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)</i>	5
III.	BAU UND UNTERHALT	5
Art. 9	<i>Regeln der Strassenbautechnik.....</i>	5
Art. 10	<i>Ausbaustandard</i>	5
Art. 11	<i>Beleuchtung.....</i>	5
Art. 12	<i>Werkleitungen und Schächte.....</i>	5
Art. 13	<i>Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG).....</i>	5
Art. 14	<i>Aufgaben der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.....</i>	6
IV.	FINANZIERUNG UND BEITRÄGE.....	6
Art. 15	<i>Grundsätze (§ 57 Abs. 5 StrG).....</i>	6
Art. 16	<i>Gemeindestrassen, Kostentragung (§ 51 Abs. 2 StrG und § 82 Abs. 2 StrG)</i>	6
Art. 17	<i>Güterstrassen, Kostentragung (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG).....</i>	7
V.	STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN	7
Art. 18	<i>Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 ff StrG).....</i>	7
Art. 19	<i>Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG).....</i>	7
VI.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
Art. 20	<i>Ausnahmen.....</i>	8
Art. 21	<i>Hängige Verfahren.....</i>	8
Art. 22	<i>Inkrafttreten.....</i>	8

DIE EINWOHNERGEMEINDE GROSSWANGEN

erlässt, gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, folgendes Strassenreglement:

(Kursive Texte sind wörtliche Übernahmen aus dem Strassengesetz vom 21. 3. 95)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Strassenbau (§ 34 StrG)

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

² Der Strassenbau umfasst Planung, Projektierung und Ausführung.

³ Zu den Baukosten zählen alle Aufwendungen für Planung, Projektierung, Landerwerb, Bauarbeiten, Bauleitung, Vermarktung und Vermessung der Strasse.

Art. 4 Strassenunterhalt (§ 79 StrG)

¹ Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

² Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

³ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁴ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

Art. 5 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

II. STRASSENKATEGORIEN UND KLASSENEINTEILUNG

Art. 6 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Grosswangen bestehen folgende Strassenkategorien:

- a) Kantonsstrassen,
- b) Gemeindestrassen,
- c) Güterstrassen,
- d) Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 bis 9 StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 7 Gemeindestrasse (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen können in drei Klassen eingeteilt werden.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 8 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. BAU UND UNTERHALT

Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 10 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1 a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

- ² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

**Art. 14 Aufgaben der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
(§§ 80 Abs. 3 und 86 Abs. 6 StrG)**

- ¹ Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.
- ² *Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.*

IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Art. 15 Grundsätze (§ 57 Abs. 5 StrG)

- ¹ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- ² Allfällige Subventionen von Bund und Kanton entlasten den Gemeindebeitrag.
- ³ *Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.*
- ⁴ Der Gemeinderat kann unbedeutende Aufwendungen wie Winterdienst und Reinigung von Schächten der Gemeinderechnung belasten.

Art. 16 Gemeindestrassen, Kostentragung (§ 51 Abs. 2 StrG und § 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt für **den baulichen und den betrieblichen Unterhalt sowie die Erneuerung** bei Gemeindestrassen mindestens folgende Beiträge:

	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde
Gemeindestrassen 1. Klasse	keine	100 %
Gemeindestrassen 2. Klasse	40 %	60 %
Gemeindestrassen 3. Klasse	75 %	25 %

Art. 17 Güterstrassen, Kostentragung (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

Die Gemeinde erhebt für **den baulichen Unterhalt und die Erneuerung** bei Güterstrassen mindestens folgende Beiträge, bzw. leistet höchstens folgende Beiträge:

	Interessierte Grundeigentümer	Gemeinde
Güterstrassen 1. und 2. Klasse	20 %	Rest abzüglich Subventionen
Güterstrassen 3. Klasse	40 %	Rest abzüglich Subventionen

Die Gemeinde erhebt für **den betrieblichen Unterhalt** bei Güterstrassen mindestens folgende Beiträge, bzw. leistet höchstens folgende Beiträge:

Güterstrassen 1. und 2. Klasse	50 %	50 %
Güterstrassen 3. Klasse	60 %	40 %

V. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Art. 18 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 ff StrG)

Wo kein genehmigter Nutzungsplan vorliegt, gelten die im Strassengesetz vorgesehenen Strassenabstände.

Art. 19 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

¹ *Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.*

² *Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.*

³ *Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.*

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- ² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 21 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Grosswangen, 28. August 2000

Gemeinderat Grosswangen

sig. Dr. F. Muff
Gemeindepräsident

sig. M. Kopp
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 28. August 2000

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 7. November 2000